

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 14. Juni 2024

64. Jahrgang

Nachruf ..... S. 61

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien für das Jahr 2024 vom 17. Mai 2024 .. S. 62

### Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2024 ..... S. 65

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11 über die

- 31. Sitzung der Verbandsversammlung ..... S. 65

- 93. Sitzung des Planungsausschusses ..... S. 65

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Konrad Dietl

der am 20. Mai 2024 im Alter von 89 Jahren verstorben ist. Herr Dietl war bei der Regierung von Niederbayern in der früheren Abteilung 1 tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Konrad Dietl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 27. Mai 2024  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Michael Zolinski  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01  
ERSCHEINUNGSWEISE:  
Erscheint 3-wöchentlich.

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung

#### der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien für das Jahr 2024 vom 17. Mai 2024, Az. 12-1443-2-28

Die Landkreise Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn haben mit Datum vom 6. März 2024, 20. März 2024 und 2. April 2024 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 16. Mai 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Landkreis Rottal-Inn Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) übertragen wurden.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 17. Mai 2024  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

### I.

#### Genehmigung

Die Zweckvereinbarung wird hiermit aufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Landkreis Rottal-Inn Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

### II.

#### Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

##### dem Landkreis Altötting

vertreten durch den Landrat Herrn Erwin Schneider  
Bahnhofstr. 38  
84503 Altötting

und

##### dem Landkreis Rottal-Inn

vertreten durch den Landrat Herrn Michael Fahmüller  
Ringstraße 4-7  
84347 Pfarrkirchen

und

##### dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl  
Töginger Straße 18  
84453 Mühldorf a. Inn

### Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ab Mai 2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat in einem monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Der Freistaat Bayern erließ eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien haben die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) umgesetzt.

Im April 2023 wurde zwischen den Vertragsparteien eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen, die die erforderlichen Regelungen zwischen den Beteiligten bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien traf.

Diese Zweckvereinbarung endete am 31. Dezember 2023, da bei den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses noch Unklarheit über die Weiterführung des Deutschlandtickets herrschte.

Da sich Bund und Länder nun darauf geeinigt haben, dass es das „Deutschlandticket“ weiterhin geben soll und der Freistaat Bayern auch entsprechende Richtlinien erlassen hat, schließen die Vertragsparteien diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung.

### § 1

#### Aufgaben der Landkreise

<sup>1</sup>Die Landkreise Altötting, Rottal-Inn und Mühldorf a. Inn sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. <sup>2</sup>Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. <sup>3</sup>Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

### § 2

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) <sup>1</sup>Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. <sup>2</sup>Der jeweilige Landkreis übernimmt die ihm von den Landkreisen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) <sup>1</sup>Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils ge-

nannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

<sup>2</sup>Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Altötting** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 10 (Mühldorf-Weiding-Polling-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 11 (Mühldorf-Töging-Erharting-Winhöring-Neu-/Altötting)
- Linie 12 (Mühldorf-Oberneukirchen-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 33 (Mühldorf-Töging-Burghausen)
- Linie 34 (Mühldorf-Unterneukirchen-Burgkirchen-Burghausen)
- Linie 36 (Ampfing-Mühldorf-Töging-Winhöring-Neuötting)
- Linie 37 (Aschau-Waldkraiburg-Polling-Tüßling-Teising-Neuötting)
- Linie 202 (Tann-Untertürken-Altötting-Gendorf)
- Linie 500 (Neumarkt-St. Veit-Pleiskirchen-Unterhart-Neu-/Altötting)
- Linie 510 (Aresing-Geratskirchen-Altötting)

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessionslaufzeit
10	Mühldorf - Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
11	Altötting - Mühldorf	Mühldorf	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
12	Mühldorf - Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
33	Mühldorf/Mörsling - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH / S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
34	Mühldorf - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm-Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
36	Ampfing - Neuötting	Ampfing	Brodtschelm-Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessionslaufzeit
37	Aschau - Neuötting	Aschau	Brodtschelm-Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
202	Tann - Untertürken - Altötting - Gendorf	Altötting	Karl Beck GmbH & Co. KG	31.03.2030
500	Neumarkt - St. Veit - Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	14.12.2033
510	Aresing - Geratskirchen - Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	31.12.2033

<sup>3</sup>Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Rottal-Inn** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 520 (Mitterskirchen-Geratskirchen-Eggenfelden)
- Linie 6209 (Mühldorf-Eggenfelden-Pfarrkirchen-Pocking-Passau)
- Linie 6222 (Eggenfelden-Markt/Tann-Zeilarn-Simbach a. Inn)
- Linie 6223 (Eggenfelden-Reischach-Neuötting-Altötting)
- Linie 7536 (Ulbering-Wittibreit-Burghausen)
- Linie 7537 (Anzenkirchen-Triftern/Reut-Burghausen)
- Linie 7538 (Pfarrkirchen/Tann-Burghausen)
- Linie 7540 (Eggenfelden-Obertürken-Burghausen)
- Linie 7542 (Simbach a. Inn-Seibersdorf-Burghausen)

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessionslaufzeit
520	Mitterskirchen - Geratskirchen - Eggenfelden	Eggenfelden	HOLZLAND-Reisen	19.09.2028
6209	Mühldorf - Eggenfelden - Pfarrkirchen - Pocking - Passau	Pfarrkirchen, Masing, Mühldorf, Passau	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	30.04.2031
6222	Eggenfelden - Markt/Tann - Zeilarn - Simbach a. Inn	Eggenfelden, Simbach a. Inn	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	03.07.2029
6223	Eggenfelden - Reischach - Neuötting - Altötting	Eggenfelden, Altötting	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	16.09.2026

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7536	Ulbering - Wittibreut - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.05.2029
7537	Anzenkirchen - Triftern/Reut - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	20.09.2029
7538	Pfarrkirchen/Tann - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2033
7540	Eggenfelden - Obertürken - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.10.2030
7542	Simbach a. Inn - Seibersdorf - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2026

<sup>4</sup>Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Mühldorf a. Inn** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 7519 (Freimehring-Waldkraiburg-Ampfing-Mühldorf-Altötting)

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7519	Freimehring - Altötting	Altötting	Regionalbus Ostbayern GmbH / Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	31.12.2028

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einverständnis, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgeht, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) <sup>1</sup>Es besteht Einverständnis, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. <sup>2</sup>Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. <sup>3</sup>Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. <sup>2</sup>Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. <sup>3</sup>Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

### § 3 Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 1. Januar 2024 und endet zum 31. Dezember 2024.

(2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn und der Landkreis Rottal-Inn holen bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 4 Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) <sup>1</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) <sup>1</sup>Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. <sup>3</sup>Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Altötting, 6. März 2024  
LANDKREIS ALTÖTTING

Erwin Schneider  
Landrat

Pfarrkirchen, 20. März 2024  
LANDKREIS ROTTAL-INN

i. V. Gertraud Huber  
Vertreterin des Landrats im Amt

Mühldorf a. Inn, 2. April 2024  
LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

Max Heimerl  
Landrat

## Landes- und Regionalplanung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2024

#### I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKRÖ erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im

#### Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	146.175 €
in Ausgaben auf	146.175 €

und im

#### Vermögenshaushalt

in Einnahmen auf	0 €
in Ausgaben auf	0 €

festgesetzt.

#### § 2

**Kredite** werden nicht aufgenommen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

#### § 5

<sup>1</sup>Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2024 eine **Umlage von 0,06 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 17, Abs. 2 der Verbandssatzung). <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2022 (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 16. Mai 2024, Az. RNB-24-8327-2-3-22). <sup>2</sup>Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstr. 10,

84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 21. Mai 2024  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11

Die 31. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 5. Juli 2024, um 9:30 Uhr**  
**im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**  
**in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Wiederwahl des Verbandsvorsitzenden und von drei weiteren stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
4. Fortschreibung des Regionalplans, Informationen zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie - Zwischenstand und weiteres Vorgehen
5. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 7. Juni 2024  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG  
REGION 11

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 93. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11)

Die 93. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Freitag, 5. Juli 2024, ca. 10:30 Uhr**  
**(im Anschluss an die Sitzung der**  
**Verbandsversammlung)**  
**im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**  
**in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der 92. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024
3. Änderung des Regionalplans Regensburg im Kapitel X „Energieversorgung“ (sachlicher Teilabschnitt „Windenergie“)
  - a) Billigung der vorliegenden Entwurfsunterlagen zur Regionalplanfortschreibung und Beauftragung des Regionsbeauftragten zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG
  - b) Petition zur Ermöglichung von Windenergiegebieten im südlichen Landkreis Kelheim mit Blick auf die dort vorliegenden militärischen Restriktionen
4. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 7. Juni 2024  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG  
REGION 11

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender